

Netzanschlussvertrag
NAV_1_KND_NET_03_Netzanschluss_Strom_V##
zwischen

NETCUR GmbH
Kaiser-Wilhelm-Allee 80
51373 Leverkusen

- nachfolgend "Netzbetreiber" genannt -

und

[Kunde, Gesellschaftsform]
Straße Haus-Nr.
PLZ Ort

- nachfolgend "Anschlussnehmer" genannt -

- einzeln auch **Vertragspartei**, gemeinsam auch **Parteien** oder
Vertragsparteien genannt -

über Netzanschluss (Strom)

wird folgende Vereinbarung über den Neuanschluss die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses einen bestehenden Netzanschluss bzw. bestehende Netzanschlüsse unter Zugrundelegung vorstehender und in den Anlagen näher beschriebenen Daten geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung,
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen bzw., sofern davon abweichend, die Technische Schnittstelle, sind in **Anlage 2** in Verbindung mit **Anlage 3** beschrieben.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des/der in **Anlage 2** aufgeführten Anschlusses/Anschlüsse (bitte ankreuzen)
 - a) beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für den/die in **Anlage 2** aufgeführten Anschluss/Anschlüsse vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)
 - a) ist unter den Voraussetzungen nach Ziffer 2 der AGB Anschluss (Anlage 1) vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 2** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien, ungeachtet bestehender Sonderkündigungsrechte, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (6) Wird dieser Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der bisherige Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses sowie – falls technisch erforderlich – die Kosten des Rückbaus.

- (7) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, hat die andere Vertragspartei, sofern sie den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und die kündigende Vertragspartei von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Objekt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die folgenden Anlagen als wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) (Anlage 1, AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Netzanschlusskapazität

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Kunden an die Elektrizitätsversorgungsnetze der NETCUR GmbH (Anlage 3, TAB Strom)

Leverkusen, den

....., den

_____ Unterschrift	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Wiederholung des Namens in Druckschrift	_____ Wiederholung des Namens in Druckschrift	_____ Wiederholung des Namens in Druckschrift	_____ Wiederholung des Namens in Druckschrift
NET-GF	CUR-MCE-RNA	KND	KND
NETCUR GmbH	Currenta GmbH & Co. OHG im Namen von NETCUR GmbH	Kunde, Gesellschaftsform	Kunde, Gesellschaftsform